Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Des Lahrer hinkenden Boten neuer historischer Kalender für den Bürger und Landmann

Karlsruhe, Im Digitalisierungsprozess: 1814-1994

Das erste deutsche Reichswaisenhaus in Lahr

urn:nbn:de:bsz:31-62031

Visual Library

Das erste deutsche Reichswaisenhaus in Lahr.

hnungsnachweis vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1884.

trag	ℳ	121,455.60
ammelt durch die Generalfechtschule		
d den Hinkenden	„	30,128.60
nahmen für Zinsen	„	3503.43
nahmen aus dem Ertrage des utes Altvater	„	1036.18
ammelt durch die Reichsfechtschule Magdeburg . . ℳ 247,156.41		
on nach Lahr abgeliefert . . .	„	000,000.00
Summa Einnahmen	ℳ	156,123.81
avon geht ab:		
gaben auf Unkosten-Konto (Verwaltungskosten des Gutes Altvater rc., teuern, Sporteln, Feuerversicherung, Porti, Spesen rc.) vom 1. Juli 883 bis 30. Juni 1884	ℳ	2,995.36
Stand am 30. Juni 1883	ℳ	153,128.45
Davon sind angelegt:		
in bei der Reichshauptbank in Berlin hinterlegten Staats- und sonstigen Wertpapieren, worüber die Depotscheine im Namen des Finanzausschusses der Sparkasse Lahr zum Aufbewahren übergeben worden sind	ℳ	80,289.85
bei der Sparkasse Lahr	„	19,827.23
Für das Gut Altvater bezahlt .	„	40,000.–
Ausgaben auf Bau-Konto . . .	„	12,832.60
Bestand der Kasse	„	178.77
Summa	ℳ	153,128.45

nter den Einnahmen der Generalfechtschule sind) die bedeutenden Beiträge unserer lieben, treuen unde, denen Ehre und Manneswort heilig sind. onders ausgezeichnet haben sich die selbständigen bände Leipzig und Chemnitz und die Generaltschulverbände Aschaffenburg, Berlin, Bielefeld, tten, Buchen, Buenos-Ayres, Bunzlau, Cöslin, feld, Darmstadt, Dessau, Dietz, Eisenstein, Essen, rlitz, Graben-Philippsburg, Gülzow, Hamburg, nover, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kehl, r, London, Lugau, Mainz-Alzey, Mannheim, Mölln, v-York, Pforzheim, San Franzisco, Sinsheim, raßburg, Stuttgart, Tübingen, Wiesloch, Zabern, ie Hunderte von einzelnen Fechtschulen, die wir hier t alle mit Namen anführen können. Ehre und Dank braven Fechtern! Wollten wir sämtliche einzelne fonen aufführen, die ihr Scherflein beigesteuert oder das Waisenhaus in Sammelbüchsen gefochten en, so müßten wir den ganzen Kalender füllen. Ihre men sind ehrenvoll verzeichnet in der Fechtschulzeitung, Vereinsorgan der Generalfechtschule und der ständigen Verbände Leipzig und Chemnitz.

Der Erlös für Cigarrenspitzen, Marken, Kapseln rc. in den Einnahmen der Generalfechtschule enthalten.

„Aber," wird der geneigte Leser fragen, „wo bleiben n die Magdeburger?"

„Die Magdeburger?" „Am Schlusse des Rechnungshweises stehen sie ja?"

Die Magdeburger haben laut § 1 ihrer Statuten Lahr gesammelt 247,150 ℳ 42 ₰ und an das ichswaisenhaus in Lahr abgeliefert 000,000 ℳ 00 ₰. Nullen, 8 mal 0 = 0, das ist die Leistung der gdeburger!

„Was, dieselben Magdeburger, die, „um das Unternehmen des Hinkenden, die Errichtung eines Reichswaisenhauses in Lahr zu unterstützen", Fechtschulen gegründet haben, deren Statuten in § 1 heute noch bestimmen, „daß das erste Waisenhaus in Lahr errichtet werden soll?" Dieselben Magdeburger, welche den Hinkenden „als ihr Muster und Vorbild" zum Ehrenmitglied ernannt haben?" „Ja, das sind dieselben Magdeburger!"

„Aber, das ist ja rein unmöglich?! Haben wir es denn nicht mit Ehrenmännern zu thun? Die 8 Nullen müssen ein Druckfehler sein. Die hintersten Nullen wollten wir uns gefallen lassen, aber die vorderste Null? Bah! Das wäre ja eine ganz nieder....!"

„Bitte, nur keine unparlamentarischen Ausdrücke. Es ist kein Druckfehler. Vornen nichts und hinten nichts und in der Mitte Nullen! Das sind die Leistungen der Magdeburger, die versprochen haben, für das erste deutsche Reichswaisenhaus in Lahr zu fechten.

Im vorigen Kalender schon haben wir Zweifel geäußert über die reellen Absichten der Magdeburger, und haben, um möglichen Ereignissen vorzubeugen, die Generalfechtschule Lahr gegründet. Wir waren zu dieser Gründung mindestens ebenso berechtigt, wie Magdeburg zur Gründung seiner Reichsfechtschule, ist doch die erste Anregung von Lahr ausgegangen, und ohne den Hinkenden hätte Magdeburg schwerlich jemals daran gedacht, Fechtschulen zu errichten. Die Generalfechtschule sollte aber keine Konkurrentin sein für die Reichsfechtschule, sondern eine Mitarbeiterin zu dem gleichen edeln Ziele, und unter dankbarer Anerkennung der bisherigen Leistungen der Reichsfechtschule verpflichtete sie sich, sobald das Lahrer Waisenhaus gesichert sei, auch weiter zu fechten für ihre Magdeburger Kollegin. Wie richtig die Befürchtung war, die uns und die obengenannten Städte veranlaßte, durch selbständige Verbände auf eigene Faust zu fechten, beweisen die obigen Magdeburger Nullen.

Die großen Erfolge der Magdeburger, die sie nicht zum kleinsten Teile auch dem Hinkenden zu verdanken haben, der in seinen von Millionen gelesenen Kalendern eifrig Rekruten für das Magdeburger Lager geworben hat, fingen an, den Herren zu Kopfe zu steigen, und bald war es ein durchsichtiges Geheimnis, daß es ihnen weniger um Lahr als um Befriedigung ihrer Herrschsucht, ihres Ehrgeizes, ihrer Eitelkeit und um gegenseitige Selbstverhimmelung zu thun war.

Von Fall zu Fall steigerten sie, mit wirklich naiver Ignorierung des § 1 ihrer Statuten, die Bedingungen, unter denen sie sich gnädigst herbeilassen wollten, die ihnen für Lahr anvertrauten Gelder auch wirklich nach Lahr abzuliefern.

Im Oktober 1882 wurde dem Wunsche der Magdeburger, in den Lahrer Verwaltungsrat die gleiche Anzahl Mitglieder wie Lahr selbst zu bestellen, gerne und unter Anerkennung ihrer Verdienste entsprochen.

Im Novbr. 1882 verlangte die Reichsfechtschule als Eigentümerin des Lahrer Waisenhauses eingetragen zu werden, der Lahrer Verwaltungsrat sollte nur als untergeordnete Spezial-Kommission Magdeburgs die Verwaltung des Reichswaisenhauses fortführen. Im Falle der Ablehnung bedrohte uns der Vorstand der Magdeburger mit einer Contra- (feindlichen) Stellung.

Im gleichen November hatte der engere Ausschuß in Magdeburg beschlossen, keine Gelder mehr nach

Lahr abzuführen, bis daß das Eigentumsrecht an das Lahrer Waisenhaus dokumentiert sei.

Dieser „praktische" und die Absicht Magdeburgs verratende Beschluß wurde aber anständigerweise in der Generalversammlung im Mai 1883 abgelehnt und die Abführung der bis dahin gesammelten Gelder nach Lahr beschlossen. Gleichwohl wurde seit Mai v. J. kein Pfennig mehr nach Lahr abgeliefert.

Bei dieser Generalversammlung wurde ein zwei Tage zu spät eingegangener Antrag angenommen, daß der Verwaltungsrat in Lahr aus ²/₃ Magdeburger und aus ¹/₃ Lahrer Mitgliedern zu bestehen habe, daß somit die Verwaltung des Lahrer Waisenhauses ausschließlich von Magdeburg aus geleitet werde.

Die im September in Magdeburg erschienenen Deputierten aus Lahr, Leipzig, Görlitz und Chemnitz machten vergebens nochmals den Versuch einer Verständigung, und wurden so unanständig behandelt, daß sie entrüstet die Versammlung verließen, welche darauf den kindlichen Beschluß faßte: die bereits nach Lahr abgelieferten Gelder gerichtlich mit Beschlag belegen zu lassen, ein Beschluß, der für die Ziele und für die Intelligenz der Spitzen dieser Gesellschaft sehr bezeichnend ist. Ebenso bezeichnend für das Verhalten Magdeburgs ist noch die Thatsache, daß es die für das Lahrer Waisenhaus so wichtige Erwerbung der Korporationsrechte dadurch unmöglich machte, daß es seine Zustimmung zu der erforderlichen Änderung der Statuten versagte.

So hat Magdeburg seit Erwerbung des Gutes Altvater als erstes deutsches Reichswaisenhaus stets das Zustandekommen des Lahrer Waisenhauses nicht zu fördern, sondern zu erschweren gesucht, denn ohne seinen Widerstand hätte das Waisenhaus längst die Rechte einer juristischen Person oder Korporationsrechte erlangt.

Es wäre zwar nicht schön, aber doch ehrlich gewesen, wenn Magdeburg den § 1 seiner Statuten geändert und Lahr als erstzuerrichtendes Waisenhaus gestrichen hätte. In diesem Falle wäre es ja berechtigt gewesen, in seine eigene Tasche zu sammeln. Das aber haben sie bis heute pfiffigerweise nicht gethan, denn Lahr mußte der Köder sein und bleiben, der die Gold-, Silber-, Nickel- und Kupferfische anlocken mußte zum Anbeißen.

Seit der Verwaltungsratssitzung der Magdeburger Reichsfechtschule am 7. Juni 1884 kann aber auch dieser Köder keine Beute mehr locken, denn Magdeburg hat in dieser Versammlung seine Maske endlich vollständig abgelegt.

Ein Vorschlag zur Einigung, den Lahr gemacht, und welcher Magdeburg einen weitgehenden Einfluß auf die Verwaltung des Lahrer Waisenhauses einräumte, wurde kaum beachtet und einfach abgelehnt.

Magdeburg erklärt, keinerlei Verpflichtung zu haben, Gelder nach Lahr zu senden, beschließt gänzliches Lossagen von Lahr und will zwei Waisenhäuser gründen, eines im Norden und eines im Süden. Für Magdeburg liegt Lahr nicht im Süden.

Um über das Unbegreifliche und Unfaßliche des Magdeburger Verhaltens von einer unbeteiligten und sachkundigen Feder Aufklärung zu erhalten, erbat sich Lahr ein Rechtsgutachten von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Dreyer in Leipzig, worin es u. a. heißt:

„Bei der unbestrittenen Thatsache, daß die Reichsfechtschule für ein in Lahr zu errichtendes Waisenhaus gesammelt, für dieses ihr die Beiträge übergeben worden sind, bedarf es kaum einer weitläufigen Rechtsausführung, daß sie auch verpf[illegible] ist, die erhobenen Beiträge für dasjenige Rechts[illegible] und zu dem Zwecke zu verwenden, für welch[illegible] solche erhalten und angenommen hat." — „Diese[illegible] sprüche gegenüber sind die Herren in Magde[illegible] welche die Gelder einkassiert haben, sogar persö[illegible] verpflichtet, mit ihrem eigenen Vermögen [illegible] bar." — „Es kann sich daher nicht darum hande[illegible] dem Waisenhause im Prinzip die Forderung zu[illegible] sondern nur darum, ob gegründete Ursach[illegible] die Zurückbehaltung vorliegen."

Ueber die Ursachen für die Zurückbeha[illegible] kommt das Gutachten zu dem Schluß:

„Nachdem die Reichsoberfechtschule Gelder [illegible] Zweck eingenommen hat, daß dieselben zur Er[illegible] und Unterhaltung eines Reichswaisenhauses verw[illegible] werden, könnte ihr das Recht zu deren Zurück[illegible] tung vor Erfüllung dieses Zweckes nur für de[illegible] zugestanden werden, daß die Erfüllung des Z[illegible] gefährdet erscheint, sie also den Spendern ver[illegible] lich würde, weil die Gelder abgeführt werden [illegible] obgleich ihr bekannt war, daß sie nicht nach [illegible] Willen der Geber verwendet würden. In dieser [illegible] tung hat aber der Verwaltungsrat (der Reich[illegible] schule) seinen Anspruch auf Zurückbehaltung der G[illegible] nicht begründet und ist auch vollkom[illegible] außerstande, ihn zu begründen. Denn der [illegible] kauf des Gutes Altvater ist nicht auf den Na[illegible] irgend eines Mitgliedes des Lahrer Verwaltungsrats [illegible] dern für den Reichswaisenhausfonds geschi[illegible]

Dieses Gutachten haben die Magdeburger [illegible] ihren Anwalt vergebens anzufechten versucht.

Das sind die Magdeburger: Wortbrü[illegible] Treubrüchig! Vertragsbrüchig!

Wir hatten anfangs die Absicht, der Magde[illegible] Reichsfechtschule ihre Beute zu lassen und uns [illegible] zu begnügen, sie den Mahnungen ihres Gewissens [illegible] der Verurteilung der Männer zu überlassen, [illegible] Ehre und Manneswort noch Heiligtümer sind.

Nach ernster Erwägung hat sich uns aber die [illegible] zeugung aufgedrängt, daß es für uns eine heilige [illegible] pflichtung sei, unser begonnenes edles Werk vor S[illegible] zu schützen, den Bosheit und Treubruch ihm zum[illegible] sich bemühen. Die edlen Menschen, die im Ver[illegible] auf § 1 der Statuten und im Vertrauen auf Ehr[illegible] auf Manneswort ihre Gaben nach Magdeburg ge[illegible] haben, in der sichern Erwartung, daß es zu dem [illegible] gesprochenen Zwecke für das erste Reichswaisen[illegible] verwendet werde, mögen die beruhigende Ver[illegible] rung entgegennehmen, daß wir die äußersten [illegible] strengungen machen werden, ihre Liebesgaben vo[illegible] beabsichtigten Unterschlagung zu sichern.

Die hiezu nötigen Maßregeln sind bereits ge[illegible] und die etwaigen Kosten durch Privatmittel gede[illegible]

Freilich werden wir nun auf die Freude, das [illegible] deutsche Reichswaisenhaus noch in diesem Jahre [illegible] zu sehen, verzichten müssen, dürfen aber die Er[illegible] im nächsten Frühjahr mit Sicherheit erwarten.

Ohne Kampf kein Sieg, und dieser bedau[illegible] Zwischenfall soll uns nicht hindern, auch fortan, [illegible] Stolz, Ehrgeiz oder Eitelkeit, unserm edeln Ziel [illegible] zustreben und eifrig weiterzufechten.

Unsere Freunde aber, alle, denen die Fertigstel[illegible] des Lahrer I. deutschen Reichswaisenhauses am Her[illegible] liegt, wollen sich der „Deutschen Generalfe[illegible] schule in Lahr" oder den mit ihr treuverbu[illegible] Verbänden Leipzig und Chemnitz anschließen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe